

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- **OR 344**
 - «Durch den Lehrvertrag verpflichten sich der Arbeitgeber, die lernende Person für eine bestimmte Berufstätigkeit fachgemäss zu bilden, und die lernende Person, zu diesem Zweck Arbeit im Dienst des Arbeitgebers zu leisten.»
- **OR 345**
 - ¹ «Die Lernende Person hat alles dafür zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.»
 - ² «Die gesetzliche Vertretung der lernenden Person hat den Arbeitgeber in der Erfüllung seiner Aufgabe ... zu unterstützen und das gute Einvernehmen ... zu fördern.»

1

Lernende haben das Recht... (Lehrbetriebe haben die Pflicht...)

- ...auf eine fachgemässe, verständnisvolle Ausbildung ohne gesundheitliche oder sittliche Gefährdung (BBG, OR)
- ...auf eine halbjährliche Standortbestimmung (BiVo)
→ **Bildungsbericht**
- ...auf Information und Mitsprache (BBG)
- ...aber Lernende haben nicht immer recht!



2

Bildungsbericht

Bildungsbericht | berufliche Grundbildung | WWW.BERUFSBILDUNG.CH | © 2013 1008, Bern, www.berufsbildung.ch

BILDUNGSBERICHT

In der Bildungsverordnung, Abschnitt 2, ist festgehalten, dass die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner den Bildungsstand der lernenden Person – insbesondere gestützt auf die Lerndokumentation – festhält und mit ihr mindestens einmal pro Semester bespricht.

Lehrbetrieb: _____
 Lernende Person: _____
 Lehrberuf: _____
 Verantwortlich für die Ausbildungsperiode: _____
 Semester:

Bewertungskriterien: Beurteilung Begründungen und Ergänzungen

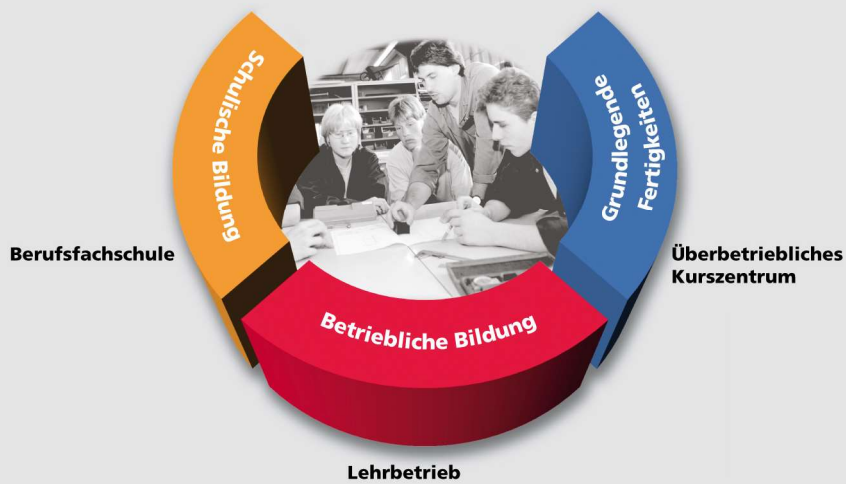
(Hinweis: Die berufsspezifischen Kompetenzen sind im Abschnitt 2 der Bildungsverordnung aufgeführt.)

1. Fachkompetenz

1.1 Ausbildungstand Gesamtbearbeitung gemäss den im Bildungsplan aufgeführten Bildungszielen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.2 Arbeitsqualität Genauigkeit/Sorgfalt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.3 Arbeitsmenge, Arbeitstempo Zeitaufwand für sachgerechte Ausführung der Arbeiten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.4 Umsetzung der Berufskennnisse Verbindung von Theorie und Praxis	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

3

Die drei Lernorte



4

Lernende haben die Pflicht...

- ...gewissenhaft zu arbeiten gemäss den betrieblichen Vorgaben
- ...die Schule und die überbetrieblichen Kurse (BBG) lückenlos zu besuchen
- ...sich an die Regeln zu halten an allen drei Lernorten

- ...alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen (OR)

- ...eine **Lerndokumentation** zu führen und diese periodisch kontrollieren zu lassen durch den Berufsbildner (BiVo)

5

Eltern haben die Pflicht...

- ...den Arbeitgeber in der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen

- ...das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und der lernenden Person zu fördern (OR)

- ...ihre Söhne und Töchter zu unterstützen, indem sie Interesse zeigen am Verlauf der Ausbildung...

...ohne den Berufsbildner ersetzen zu wollen



6

Unsere Visitenkarte wenn's mal nicht rund läuft...

Entschärfen Aufzeigen
Begleiten **Beraten**
Klären Informieren
Ausbilden **Unterstützen** Fördern
Beaufsichtigen Zuhören
Lösungen anbieten



7

Dominik Studer
Berufsinspektor

**Amt für Berufsbildung,
Mittel- und Hochschulen**

Bielstrasse 102, 4502 Solothurn

Tel. 032 627 28 76

Fax 032 627 29 92

dominik.studer@dbk.so.ch

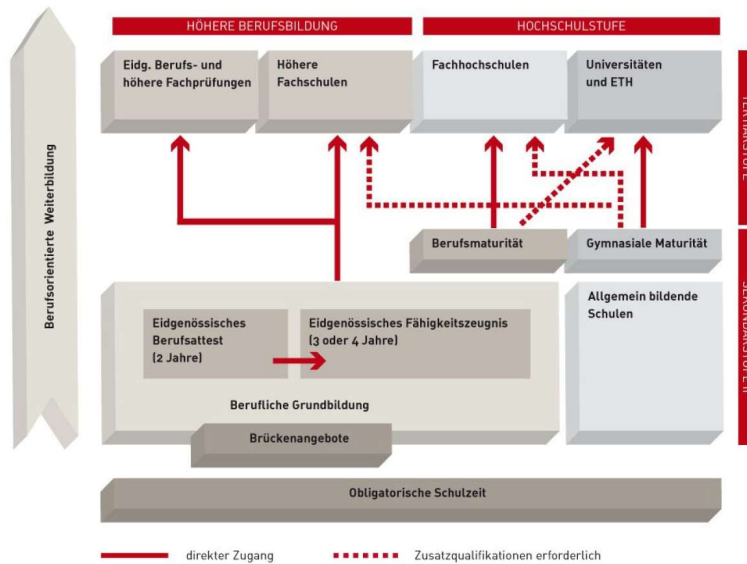
www.abmh.so.ch

8

Besten Dank

**Viel Freude
und Erfolg !**

Berufsbildungssystem Schweiz



13

Arbeitszeiten für Lernende bis 18 Jahre

- Höchstens 9 h/Tag innerhalb von 12 h
- Höchstens 45 h/Woche; max. 5¹/₂ Arbeitstage/Woche
- Tagesarbeit von 06 - 20 Uhr; Abendarbeit von 20 - 22 Uhr
- Keine Abendarbeit vor Schul- und üK-Tagen
- Überzeitarbeit ist nicht erlaubt
- Mindestpausen:
 - 1/4 h bei einer täglichen Arbeitszeit von 5¹/₂ bis 7 h
 - 1/2 h bei einer täglichen Arbeitszeit von 7 bis 9 h
- Nacht- und Sonntagsarbeit ist grundsätzlich nicht erlaubt
⇒ Ausnahmen für einzelne Berufe

14

Gesetzliche Feiertage im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn sind folgende Feiertage den Sonntagen gleichgestellt:

- Neujahr
 - Karfreitag
 - 1. Mai Nachmittag
 - Auffahrt
 - Fronleichnam *
 - Maria Himmelfahrt *
 - Allerheiligen *
 - Weihnachten
- * gilt nicht für den Bezirk Bucheggberg

Der 1. August ist ein bezahlter eidgenössischer Feiertag

15

Vollzug des Arbeitsgesetzes

Zuständig für den Vollzug des Arbeitsgesetzes:

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA

Arbeitsinspektorat
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn

Tel. 032 627 94 26
arbeitsinspektorat@awa.so.ch
www.awaso.ch

16